

Es ist verfehlt, bei einer Straftat, durch die ein verhältnismäßig niedriger Schaden verursacht wurde, nur deshalb eine sehr hohe Geldstrafe festzusetzen, weil der Täter über ein hohes Einkommen oder Vermögen verfügt.

Die Sicherung der Wirksamkeit der Geldstrafe erfordert unter Beachtung der Obergrenze von Ordnungsstrafen, daß Geldstrafen als Reaktion auf Straftaten grundsätzlich nicht unter 500 Mark liegen. Sie können geringer sein, wenn die Straftat nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und deshalb zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet wäre, dies jedoch aus den weiteren in § 28 genannten Voraussetzungen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Da bei Jugendlichen die Obergrenze der Geldstrafe 500 Mark beträgt (§ 73), ist innerhalb dieses Rahmens nach der Tatschwere zu differenzieren.

8. Die Geldstrafe ist nicht anzuwenden, wenn

- die Tatschwere und bzw. oder die Täterpersönlichkeit den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug nicht zulassen,
- die Voraussetzungen der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 28, § 58 StPO),
- eine durch verbindliche Verpflichtungen ausgestaltete, über einen längeren Zeitraum straff zu kontrollierende Erziehung des Täters erforderlich ist. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters,
- die jetzigen und künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen eine angemessene Geldstrafe, die innerhalb der in § 24 der 1. DB zur StPO genannten Fristen zu verwirklichen ist, nicht zulassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters umfassen die Gesamtheit des Einkommens, des Vermögens (z. B. Ersparnisse, Grundstücke, Kraftfahr-

zeuge), finanzielle Verpflichtungen (insbesondere Unterhaltungsverpflichtungen) und nachweislich zu erwartende oder entfallende Einkünfte oder Verpflichtungen.

Die Geldstrafe wird nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen, daß die wirtschaftliche Lage des Täters ungünstig ist. Wurde sie von ihm selbst verschuldet (z. B. durch übermäßigen Alkoholgenuß) und kann sie durch zumutbare Anstrengungen in absehbarer Zeit überwunden werden, ist die Geldstrafe danach zu bemessen, über welches Einkommen und Vermögen der Täter bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeit sowie ordentlicher Lebensführung verfügen kann.

Bei Jugendlichen ist die Geldstrafe auf 500 Mark begrenzt (§ 73). Rechtfertigt die Tatschwere und die Täterpersönlichkeit den Ausspruch einer Geldstrafe, darf diese Begrenzung nicht zur ersatzweisen Anwendung von Jugendhaft führen. Es ist vielmehr eine der Tatschwere angemessene Geldstrafe auszusprechen.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Schülern und Lehrlingen ist zu berücksichtigen, ob sie Ersparnisse, wertvolle Industriewaren wie Motorräder, Mopeds, Recorder usw. besitzen, so daß durch den Verkauf dieser Gegenstände spürbare Geldstrafen verwirklicht werden können.

9. Die Geldstrafe als einmalige staatliche Einwirkung ist im allgemeinen erst dann erzieherisch wirksam, wenn sie kurzfristig, das heißt unverzüglich nach der Verurteilung verwirklicht wird.⁷ Sie ist in der Regel durch eine einmalige Leistung in voller Höhe zu tilgen. Nur in Ausnahmefällen sollte einer Ratenzahlung zugestimmt werden.

Die **Verwirklichung von Geldstrafen** hat sich nicht nur auf die Pfändung des Arbeitseinkommens, sondern auch auf andere Vermögenswerte (Ersparnisse, Grundstücke, Kraftfahrzeuge usw.) zu erstrecken.

Soweit es bei der Verwirklichung der